

**Bundesgesetz  
über die Bundesversammlung  
(Parlamentsgesetz, ParlG)  
(Verbindliche Wirkung der Motion)**

Entwurf

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 12. Januar 2007<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 122*      Behandlung angenommener Motionen

<sup>1</sup> Ist eine Motion nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Eine Kommission oder der Bundesrat beantragt die Abschreibung einer Motion, wenn der Auftrag der Motion erfüllt ist. Der Antrag richtet sich an beide Räte, ausser wenn sich die Motion auf Fragen der Organisation und des Verfahrens eines einzelnen Rates bezieht.

<sup>3</sup> Die Abschreibung kann auch beantragt werden, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag wird begründet:

- a. mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion, oder
- b. mit einer Botschaft zu einem sachlich mit der Motion zusammenhängenden Erlassentwurf der Bundesversammlung.

<sup>4</sup> Stimmen die Beschlüsse der beiden Räte über den Abschreibungsantrag nicht überein, so findet die Differenzregelung nach Artikel 95 Anwendung.

<sup>5</sup> Wird ein Antrag auf Abschreibung von beiden Räten abgelehnt, so muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert der von den Räten zusammen mit der Ablehnung des Antrages gesetzten Frist erfüllen.

<sup>1</sup> BBl 2007 1457

<sup>2</sup> BBl 2007 ...

<sup>3</sup> SR 171.10

<sup>6</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, so wird in der nächsten ordentlichen Session in beiden Räten auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder die Abschreibung entschieden.

## II

### *Übergangsbestimmung*

Artikel 122 gilt in der neuen Fassung vom ... für Motionen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch nicht von beiden Räten angenommen worden sind.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.